



Stadt Nienburg / Weser
Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

Nr.: 3/001/2013

öffentlich

Datum: 09.01.2013

Produkt: 3003 Verkehrssicherung
und -überwachung

Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Friedhelm Meyer-Leseberg

Beratungsfolge:

<u>Datum:</u>	<u>Gremium:</u>
23.01.2013	Ortsrat Erichshagen-Wölpe
06.02.2013	Ortsrat Holtorf
14.02.2013	Ortsrat Langendamm
28.02.2013	Ausschuss für Sicherheit und Ordnung
11.03.2013	Verwaltungsausschuss
30.04.2013	Rat der Stadt Nienburg/Weser

Sachbetreff:

1. Änderungsverordnung der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Nienburg/Weser (Straßenreinigungsverordnung) vom 13.03.2012

Finanzielle Auswirkungen:

Der Aufwand ist witterungsabhängig und die Kosten sind daher nicht vorhersehbar.

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte 1. Änderungsverordnung der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Nienburg/Weser (Straßenreinigungsverordnung) vom 13.03.2012 wird beschlossen.

Sachdarstellung:

Nach § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) können Gemeinden durch Satzung die ihnen obliegenden Straßenreinigungspflichten ganz oder zum Teil den Eigentümer/innen der anliegenden Grundstücke auferlegen. Art, Maß und räumliche Ausdehnung der ordnungsgemäßen Straßenreinigung sind von den Gemeinden durch Verordnung nach dem Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) zu regeln.

Am 30.08.2011 hat der Rat der Stadt Nienburg/Weser die Straßenreinigungssatzung beschlossen. Die ebenfalls neue städtische Straßenreinigungsverordnung wurde am 13.03.2012 vom Rat verabschiedet.

In der Straßenreinigungsverordnung wurden u. a. die winterdienstlichen Zuständigkeiten auf den Fahrbahnen der Stadt festgelegt. In dem zusätzlichen Straßenverzeichnis 1a sind die Straßen aufgeführt, auf deren Fahrbahnen die Stadt im Rahmen eines abgestuften Winterdienstplanes die Schneeräumung und Glättebeseitigung vornimmt. Die übrigen Fahrbahnen sind bei Bedarf von den Eigentümer/innen der anliegenden Grundstücke vom Schnee zu befreien.

Diese Regelungen hinsichtlich der winterdienstlichen Aufgabenverteilung auf den Fahrbahnen führten zu teilweise heftigen Reaktionen in der Nienburger Einwohnerschaft. Die Kritiken und Hinweise wurden von der SPD-Stadtratsfraktion zum Anlass genommen, diesbezüglich per Ratsantrag vom 29.11.2012 eine Änderung der Straßenreinigungsverordnung zu erwirken. Der Rat fasste in der Sitzung am 18.12.2012 ohne vorherige Beteiligung der Ortsräte den Beschluss, die winterdienstlichen Verpflichtungen auf den Fahrbahnen aller Straßen im Stadtgebiet auf die Stadt Nienburg/Weser im Rahmen ihrer finanziellen und sachlichen Leistungsfähigkeit zu übertragen. Der Antrag der SPD-Stadtratsfraktion wurde an den Ausschuss für Sicherheit und Ordnung mit dem Auftrag verwiesen, eine Beschlussempfehlung für den Rat zu erarbeiten.

Aufgrund der Ratsentscheidung wurde der städtische Baubetriebshof per Dienstanweisung des Bürgermeisters vom 08.01.2013 angewiesen, mit sofortiger Wirkung sämtliche Fahrbahnen der städtischen Straßen, Wege und Plätze im Rahmen der Leistungsfähigkeit auf der Grundlage eines nach Dringlichkeiten abgestuften Einsatzplanes vom Schnee zu räumen und bei Glätte zu bestreuen.

Der SPD-Antrag ist mit dem Ziel verknüpft, den Winterdienst auf den städtischen Fahrbahnen insgesamt auf die Stadt im Rahmen der finanziellen und sachlichen Leistungsfähigkeit zu übertragen und die Bürger/innen von dieser Verpflichtung zu entbinden. Gemäß den Regelungen der Straßenreinigungssatzung kann sich die Stadt zur Erfüllung dieser Aufgabe bei Bedarf Dritter bedienen.

Verwaltungsseitig wird daher in Anlehnung an die Ratsentscheidung vom 18.12.2012 empfohlen, das Straßenverzeichnis 1a aufzuheben. Dementsprechend sollte der § 6 Abs. 1 Pkt. a) der Straßenreinigungsverordnung durch folgenden Satz ersetzt werden: „Die Stadt führt den Winterdienst auf den Fahrbahnen einschließlich Gossen im Rahmen eines nach Dringlichkeiten abgestuften Einsatzplanes durch.“

§ 6 Abs. 2 Pkt. a), b) und g) beinhalten winterdienstliche Verpflichtungen für die Eigentümer/innen der anliegenden Grundstücke auf den Fahrbahnen. Da künftig der städtische Bauhof allein für die Schneeräumung und Glättebeseitigung in den Fahrbahnbe-

reichen zuständig wäre, sind die Punkte a) und g) in der bisherigen Form zu streichen. Der bisherige Punkt b) ist entsprechend zu ändern.

Die vorgeschlagene Änderung der Straßenreinigungsverordnung wurde zwischenzeitlich vom Kommunalen Schadensausgleich Hannover ohne Beanstandungen geprüft und für zulässig erklärt.

Der Sachverständige Prof. Dr. Wolfgang Farke (ehem. Präsident des OLG des Landes Brandenburg) wird in der eingeschobenen Sitzung des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung am 24.01.2013 einen Sachvortrag zu dem Themenfeld „Straßenreinigungsrecht/Winterdienst“ halten.

Finanzierung

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende haus-
haltswirtschaftliche Auswirkungen:

<input type="checkbox"/>	im Ergebnishaushalt	Produkt:	Konto:	Planjahre:	_____	_____	_____	
<input type="checkbox"/>	Aufwand i. H. v.	<input type="checkbox"/>	einmalig	<input type="checkbox"/>	laufend	_____	_____	_____ €
<input type="checkbox"/>	Ertrag i. H. v.	<input type="checkbox"/>	einmalig	<input type="checkbox"/>	laufend	_____	_____	_____ €

<input type="checkbox"/>	im Finanzhaushalt	Produkt:	Konto:	Planjahre:	_____	_____	_____	
<input type="checkbox"/>	Auszahl. i. H. v.	<input type="checkbox"/>	einmalig	<input type="checkbox"/>	laufend	_____	_____	_____ €
<input type="checkbox"/>	Einzahl. i. H. v.	<input type="checkbox"/>	einmalig	<input type="checkbox"/>	laufend	_____	_____	_____ €
<input type="checkbox"/>	Die investive Maßnahme übersteigt das Volumen von 50.000,- Euro und erfordert eine Wirtschaftlichkeits- und Folgekostenberechnung; die Maßnahme liegt unter 50.000,-Euro und erfordert eine Folgekostenberechnung							
<input type="checkbox"/>	Der Wirtschaftlichkeits- und Folgekostenvergleich bzw. die Folgekostenberechnung nach § 12 GemHKVO ist beigefügt.							

<input type="checkbox"/>	Es entstehen Folgekosten für	Abschreibungen	€
		Zinsen	€
		Personalkosten	€
		Sachkosten	€
			€
		Gesamt	_____ €
<input type="checkbox"/>	Es entsteht außerordentlicher Aufwand in Höhe von		€
	(z. B. ao Abschreibungen f. Abbruch, Verlust, Diebstahl)		

Hinweise: Kosten sind witterungsabhängig und können aus diesem Grund nicht genau beziffert werden.

<input checked="" type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen beim o. a. Produkt, Kontonr. <u>70401</u> zur Verfügung
<input type="checkbox"/>	Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets/Deckungskreises Die Deckung erfolgt durch: _____
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung Vorschlag zur Deckung: _____

Aufgestellt: 10.01.2013, Lackmann
Datum, Name